

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Außenbereichssatzung "Hangnach – Pustalo"

Der Gemeinderat der Gemeinde Sigmarszell hat mit Beschluss vom 18.09.2025 die Außenbereichssatzung "Hangnach – Pustalo" in der Fassung vom 28.03.2025 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.3, Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Zudem ist die in Kraft getretene Außenbereichssatzung im Internet unter https://www.sigmarszell.de/aktuelle-bauleitplanung und unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal eingestellt und einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sigmarszell, den 17.10.2025

Jörg Agthe Erster Bürgermeister 538

zu 525 200 25

HANGNACH

546/2

541

541

546/6

546/6

546/6